



BÄDERVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN

SATZUNG

Stand: 04.05.2022

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Verfahren
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 8 a Digitale Mitgliederversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Präsident
- § 11 Gesetzliche Vertreter
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Fachbeirat
- § 14 Schatzmeister
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Ehrenmitgliedschaft
- § 18 Fördermitgliedschaft
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche oder Transgender Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Rostock und ist unter der Vereinsregisternummer 1353 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1)

Der Verband hat den Zweck:

- die Gesundheitswirtschaft und den Gesundheitstourismus in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und sich dafür zu engagieren, dass die natürlichen Heilmittel des Klimas, des Meeres und des Bodens für die Prävention und Rehabilitation in bestmöglicher Form zur Anwendung gelangen,
- Anliegen seiner Mitglieder von grundsätzlicher wirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Regierung, gegenüber Behörden, Organisationen und Kostenträgern zu vertreten,
- seine Mitglieder in allen Fragen, die aus der Eigenart oder dem Aufgabenbereich der Heilbäder und Kurorte erwachsen, zu beraten und zu unterstützen,
- Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern auszutauschen,
- für die Gesundheitswirtschaft und den Gesundheitstourismus Marketing zu betreiben.

(2)

Der Bäderverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und haftet nur in Höhe der eingenommenen Mitgliedsbeiträge. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachleistungen.

(3)

Der Verband ist politisch neutral.

§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft

(1)

Mitglied im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern können werden:

- prädikatisierte Kurorte, Erholungsorte und Ortsteile
- Gemeinden, Städte, Orte bzw. Ortsteile, die eine Prädikatisierung anstreben
- Kureinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen
- fachlich mit dem Gesundheitstourismus und der Gesundheitswirtschaft verbundene Vereine, andere juristische Personen sowie selbständig Tätige und Freiberufler.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidenten des Verbandes zu beantragen. Über die Mitgliedschaft berät und entscheidet das Präsidium.

(3)

Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium kann der Antragsteller beim Präsidium Einspruch erheben. Der Einspruch muss gegenüber dem Präsidium binnen zwei Wochen ab Zustellung der Ablehnung in Schriftform erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(4)

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch schriftliche Mitteilung, dass die Beitrittserklärung angenommen wurde und der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können die Förderungs- und Beratungstätigkeit des Verbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung in Anspruch nehmen und Vorschläge und Anträge einbringen.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern,
- den Verband bei der Realisierung seiner Zielstellung bestmöglich zu unterstützen,
- die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und durchzuführen,
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet:

- a) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
- b) durch Auflösung der juristischen Person/des Unternehmens,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt kann bis zum 30. Juni des Kalenderjahres (Zugang), durch eingeschriebenen Brief, an den Präsidenten des Verbandes erklärt werden.

Der Austritt wird mit Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen während der Kündigungsfrist.

(3)

Der Ausschluss ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Einzelfall nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck der Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt.

(4)

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

(5)

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Präsidenten mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Präsidium eingelegt werden.

Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf Leistungen des Verbandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Forderungen/Ansprüche des Verbandes gegen das Mitglied, die während der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 6

Organe des Verbandes

(1)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

(2)

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 7

Verfahren

(1)

Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

(2)

Wahlen werden nur dann in geheimer Abstimmung vorgenommen, wenn dies eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

Bei den Wahlen sind Blockwahlen in jeglicher Form, Wahlen en-bloc, Gesamtwahlen und auch Stimmhäufungen zulässig. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3)

Über jede Versammlung und Sitzung des Verbandes und seiner Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes bekannt zu geben ist. Die Niederschrift muss eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Verbandes.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Die Mitglieder sind mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich vom Präsidenten einzuladen. Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind bekannt zu geben.

(3)

Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung gewünscht ist, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Sie sind von dem Präsidenten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4)

Über verspätet gestellte Anträge der anwesenden Mitglieder kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten und beschlossen werden, wenn sich eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten mit einer verkürzten Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von 3 Präsidiumsmitgliedern oder 1/3 der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Präsidium, den Fördermitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Über ein Stimmrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7)

Die Stimme wird abgegeben von dem durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes oder einem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmensträgers oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Mitglied.

(8)

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Verbandspolitik
- b) die Wahl des Präsidiums,
- c) die jährliche Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsstelle,
- d) Anträge der Mitglieder,
- e) die Wahl zweier, vom Präsidium unabhängiger Rechnungsprüfer,
- f) die Höhe des Verbandsbeitrages und über Umlagen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Einspruch und Berufung bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Angelegenheiten, die vom Präsidium an die Mitgliederversammlung überwiesen werden,
- j) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und des Fachbeirates sowie die Bestimmung ihrer Aufgaben,
- k) die Bestätigung des Haushaltsplanes mit Stellenplan (einschließlich, ob der Präsident für den mit seiner Tätigkeit verbundenem Aufwand den Ersatz seiner Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhält) und Festsetzung der Beitragsordnung,

- l) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters,
- m) die Auflösung des Verbandes.

§ 8 a

Digitale Mitgliederversammlung

(1)

Mitgliederversammlungen nach § 8 können unter Beachtung der folgenden Maßgaben auch vollständig digital (digitale Mitgliederversammlung) oder teilweise digital (hybride Mitgliederversammlung) stattfinden. Eine digitale Mitgliederversammlung liegt vor, wenn sich die Mitglieder nicht an einem gemeinsamen Versammlungsort befinden, sondern unter Verwendung von Kommunikationsmitteln, die eine wechselseitige Bild- und Tonübertragung in Echtzeit ermöglichen müssen, an verschiedenen Orten aufhalten. Eine hybride Mitgliederversammlung liegt vor, wenn es einen gemeinsamen Versammlungsort gibt, aber einzelne Mitglieder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln nach Satz 2 zugeschaltet teilnehmen. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch nicht am Versammlungsort Anwesende ist ausschließlich von einem Ort aus zulässig, welcher sich im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(2)

Zur Einberufung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des Vorstandes. Es müssen wichtige Gründe für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung vorliegen, die durch den Vorstand zu dokumentieren sind.

(3)

Auf digitale oder hybride Mitgliederversammlungen finden die Vorschriften des Artikel 8 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die über Kommunikationsmittel zugeschalteten Mitglieder rechtzeitig über den Modus der Mitgliederversammlung informiert werden und die Zugangsdaten erhalten. Rechtzeitig meint in der Regel mit Einladung.
- b) Es muss auf geeignete Art und Weise geklärt und jedenfalls bei Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen sichergestellt werden, dass es sich bei den digital teilnehmenden Personen um die jeweiligen Mitglieder handelt.
- c) Beschlüsse können im Rahmen der eingesetzten Kommunikationsmittel insbesondere gefasst werden durch per Video übertragene Hand- oder Kartenzeichen, durch per Audio übertragene Ausrufe oder durch in Echtzeit übertragene Textformmitteilungen (Chatnachrichten). Es kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Festlegung auf eine Variante erfolgen, die sodann für die jeweilige Mitgliederversammlung verbindlich ist.
- d) Soweit für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftform vorgesehen und soweit dies gesetzliche zulässig ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Durchführung der Abstimmungen oder Wahlen unter Verwendung von elektronischen Mitteln erfolgen. Es ist zu beschließen, welche elektronischen Mittel eingesetzt werden sollen und welche Verfahrensordnung gilt, die die Geheimhaltung, sowie die Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleisten.

§ 9

Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus 8 Mitgliedern: dem Präsidenten, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister und 4 weiteren Mitgliedern.

(2)

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 3 Jahre.

(3)

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, einen Nachfolger zu kooptieren, über dessen Bestätigung die nächste Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Amtszeit des kooptierten Nachfolgers endet mit der Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder.

(4)

Mitglieder des Präsidiums dürfen, außer dem Geschäftsführer, nur Personen sein, die durch die Mitgliederversammlung ordentlich gewählt wurden.

(5)

Dem Präsidium obliegt:

- a) die Überwachung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung,
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
- f) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) das Vorschlagen von Mitgliedern für die Ausschüsse des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Beirates für Kur- und Erholungsorte lt. Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
- h) Aufwands- und Reisekostenentschädigung,
- i) Die Anstellung und Festlegung der Vergütung des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- j) Erarbeitung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
- k) Erstellung der Dienstanweisung für den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.

(6)

Die Tätigkeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das bisherige Präsidium bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(7)

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, soweit diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Beschlüsse können auch außerhalb einer Präsidiumssitzung im schriftlichen Verfahren (auch durch Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Für die Wirksamkeit eines nach dem schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses ist auch die satzungsmäßige Stimmenmehrheit erforderlich.

Im gewählten Präsidium kann jedes Mitglied nur durch eine Person vertreten sein.

(8)

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Präsident

(1)

Der Präsident ist Vorsitzender des Verbandes. Er wird durch 2 Stellvertreter unterstützt und vertreten.

(2)

Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenem Aufwand der Ersatz seiner Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

(3)

Der Präsident beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Präsidiums. Er veranlasst die Durchführung der Beschlüsse.

(4)

Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 11

Gesetzliche Vertreter

(1)

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, wobei im Innenverhältnis die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten zum Zuge kommen sollen.

(2)

Verträge und Verfügungen über das Verbandsvermögen bedürfen der Unterschrift von 2 Präsidiumsmitgliedern.

§ 12

Ausschüsse

(1)

Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige Fachausschüsse und Sonderausschüsse bilden.

(2)

Der Präsident des Verbandes oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3)

Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

(4)

Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit des Ausschusses im Präsidium.

§ 13

Fachbeirat

(1)

Die Mitgliederversammlung kann zur fachlichen Beratung des Präsidiums und der Ausschüsse einen Fachbeirat bilden.

(2)

Dem Fachbeirat können Nichtmitglieder angehören (z. B. Ärzte und Vertreter der Krankenkassen).

(3)

Der Fachbeirat wird auf Anforderung des Präsidiums und der Ausschüsse tätig.

(4)

Die Einladung zu den Fachbeiratssitzungen obliegt dem Geschäftsführer nach Anfrage durch die Ausschüsse bzw. des Präsidiums.

§ 14

Schatzmeister

Der Schatzmeister legt dem Präsidium und der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes und den Rechnungsabschluss vor und überwacht die Rechnungsführung des Verbandes. Er arbeitet ehrenamtlich.

§ 15

Geschäftsführung

(1)

Das Präsidium bestellt einen Geschäftsführer.

(2)

Der Geschäftsführer, der hauptamtlich tätig ist, erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes gemäß der Dienstanweisung nach § 9 (5) k). Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teil.

Er ist den Organen des Verbandes rechenschaftspflichtig.

§ 16

Satzungsänderungen

(1)

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung der Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt waren.

(2)

Die Beschlussfassung bedarf mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Ehrenmitgliedschaft

(1)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen, mit herausragenden Verdiensten im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verleihen.

(2)

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, auf Einladung, an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 18

Fördermitgliedschaft

Unternehmen, die die Voraussetzungen zum Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, die aber ein grundsätzliches Interesse an der Gesundheitswirtschaft und am Gesundheitstourismus nachweisen, können Fördermitglied werden.

Fördermitglieder verfügen über keinerlei Stimmrecht.

§ 19

Auflösung des Verbandes

(1)

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann gestellt werden vom Präsidenten und/oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und wenn Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung votieren.

Eine zu diesem besonderen Zweck bestimmte Mitgliederversammlung kann nur, mit einer Frist von mindestens 2 Monaten, vom Präsidenten des Verbandes einberufen werden.

(2)

Ist die notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(3)

Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung bestellt auch die Liquidatoren.

(4)

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vermögen an den Deutschen Heilbäderverband e. V. mit dem Zweck der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Heilbäderwirtschaft über.

§ 20

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Mai 2022 beschlossen.

(2)

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Ulrich Langer
Präsident

gez. Norbert Möller
Stellvertreter

gez. Dr. Dirk Gramsch
Stellvertreter